

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG	Kommentare
<p>l) die folgenden Arten von elektrischen Hochspannungsausrüstungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schalt- und Steuergeräte, — Transformatoren. <p>(1) ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/28/EG der Kommission (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 27).</p> <p>(2) ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/30/EG der Kommission (ABl. L 106 vom 27.4.2005, S. 17).</p> <p>(3) ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29. Geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).</p>	<p>l) Die Ausnahme ist neu.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Maschine“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgelisteten Erzeugnisse.</p> <p>Ferner bezeichnet der Ausdruck</p> <p>a) „Maschine“</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind; — eine Gesamtheit im Sinne des ersten Gedankenstrichs, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden; — eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist; — eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs oder von unvollständigen Maschinen im Sinne des Buchstabens g, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren; — eine Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für Hebevorgänge zusammengefügt sind und deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft ist; 	<p>Dieser erste Satz ist sehr wichtig für die Auslegung der gesamten Richtlinie: Der Begriff „Maschine“ bezeichnet alle Produkte innerhalb des Anwendungsbereichs mit Ausnahme der „unvollständigen Maschinen“, für die nur sehr wenige spezielle Anforderungen gelten. (Vgl. Erwägungsgrund 16.)</p> <p>a) Dies ist die Definition von „Maschine im engen Sinn“.</p> <p>a1) Auch Maschinen ohne Antriebssystem (z.B. ohne Motor(en) und zugehörige Einrichtungen/ Zubehörteile) fallen nun in den Anwendungsbereich. Dies löst das Problem von Maschinen, die über ein mit externen Energiequellen verbundenes Kraftübertragungssystem angetrieben werden, führt aber zu anderen Problemen und Fragen. Mögliche Fragen sind: - Was genau bedeutet „Antriebssystem“? - Wie kann der Hersteller bei Maschinen, die ohne Motor verkauft werden, die Lärm- und Vibrationspegel, die Wirksamkeit der Steuerung, die Stillsetz- und/ oder Bremszeiten gewährleisten?</p> <p>a2 und a3) Auch vor der Montage / Installation handelt es sich bereits um Maschinen im Sinne der RL. Bei den unter „a2“ genannten Produkten handelt es sich nicht um unvollständige Maschinen (siehe Definition (g)); Maschinen, die als Bausatz geliefert werden und einbaufertig im Sinne von „a3“ sind, sind als „Maschine“ anzusehen.</p> <p>a4) Es ist jetzt klargestellt, dass auch unvollständige Maschinen Teil dieser „Gesamtheit“ sein können.</p> <p>a5) Geräte für Hebevorgänge, die allein mit menschlicher Kraft betrieben werden, sind auch Maschinen.</p>

- | | |
|--|--|
| <p>b) „auswechselbare Ausrüstung“ eine Vorrichtung, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist;</p> | <p>b) Die Definition wurde präzisiert, beantwortet aber nicht alle Fragen. (Ist z.B. eine Halterung für handgehaltene Maschinen, die einen ortsfesten Einsatz erlaubt, eine auswechselbare Ausrüstung?)</p> |
| <p>c) „Sicherheitsbauteil“ ein Bauteil,
 — das zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dient,
 — gesondert in Verkehr gebracht wird,
 — dessen Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet und
 — das für das Funktionieren der Maschine nicht erforderlich ist oder durch für das Funktionieren der Maschine übliche Bauteile ersetzt werden kann.</p> <p>Eine nicht erschöpfende Liste von Sicherheitsbauteilen findet sich in Anhang V, der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a aktualisiert werden kann;</p> | <p>c) Die Definition von Sicherheitsbauteilen ist nun sehr klar und lässt keine Zweifel mehr wie die RL 98/37, in der die Definition zu allgemein war. (Die wichtigsten Änderungen in der Definition sind rot dargestellt.)</p> <p>Anhang V enthält eine nicht erschöpfende und aktualisierbare Liste von Sicherheitsbauteilen.
 (In der RL 98/37 enthielt lediglich Anh. IV einige Beispiele für Sicherheitsbauteile, für die die EG-Baumusterprüfung zur Anwendung kam.)</p> |
| <p>d) „Lastaufnahmemittel“ ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird oder das dazu bestimmt ist, ein integraler Bestandteil der Last zu werden, und das gesondert in Verkehr gebracht wird; als Lastaufnahmemittel gelten auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile;</p> | <p>d) Die Definition wurde präzisiert und auf Anschlagmittel und ihre Bestandteile ausgedehnt.</p> |
| <p>e) „Ketten, Seile und Gurte“ für Hebezwecke als Teil von Hebezeugen oder Lastaufnahmemitteln entwickelte und hergestellte Ketten, Seile und Gurte;</p> | <p>e) Nicht alle „Ketten, Seile und Gurte“, sondern nur die für Hebezwecke in Hebezeugen fallen unter die RL.</p> |
| <p>f) „abnehmbare Gelenkwelle“ ein abnehmbares Bauteil zur Kraftübertragung zwischen einer Antriebs- oder Zugmaschine und einer anderen Maschine, das die ersten Festlager beider Maschinen verbindet. Wird die Vorrichtung zusammen mit der Schutzeinrichtung in Verkehr gebracht, ist diese Kombination als ein einziges Erzeugnis anzusehen;</p> | <p>g) Diese neue Definition sorgt für einige Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung von ‘Antriebssystem’. Der geplante Leitfaden der Kommission sollte durch konkrete Beispiele die Unterscheidung zwischen Maschinen und unvollständigen Maschinen verdeutlichen.</p> |
| <p>g) „unvollständige Maschine“ eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden;</p> | <p>h) bis k) Die Definitionen präzisieren und harmonisieren wichtige Begriffe, die sich auf sämtliche Produkte beziehen.</p> |
| <p>h) „Inverkehrbringen“ die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung;</p> | <p>h) bis k) Die Definitionen präzisieren und harmonisieren wichtige Begriffe, die sich auf sämtliche Produkte beziehen.</p> |
| <p>i) „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und/oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist. Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet;</p> | <p>j) Der Status des „Bevollmächtigten“ wurde präzisiert: Es ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.</p> |
| <p>j) „Bevollmächtigter“ jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich dazu bevollmächtigt wurde, in seinem Namen alle oder einen Teil der Pflichten und Formalitäten zu erfüllen, die mit dieser Richtlinie verbunden sind;</p> | <p>j) Der Status des „Bevollmächtigten“ wurde präzisiert: Es ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.</p> |

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG	Kommentare
<p>k) „Inbetriebnahme“ die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer von dieser Richtlinie erfassten Maschine in der Gemeinschaft;</p> <p>l) „harmonisierte Norm“ eine nicht verbindliche technische Spezifikation, die von einer europäischen Normenorganisation, nämlich dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (Cenelec) oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), aufgrund eines Auftrags der Kommission nach den in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (1) festgelegten Verfahren angenommen wurde.</p> <p>(1) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Spezielle Richtlinien</p> <p>Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.</p>	<p>Diese wichtige Anforderung, die besagt, dass bei speziellen Gefährdungen spezielle Richtlinien gelten, wird jetzt in einem eigenen Artikel behandelt. Entsprechend wurden alle Produkte, die unter andere RL fallen (z.B. Aufzüge, Druckgeräte, Medizinprodukte, Seilbahnen), aus Art. 1 Abs. 2 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich) gestrichen, da sie in diesem Artikel bereits ausgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Marktaufsicht</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Maschinen nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen nicht gefährden.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unvollständige Maschinen nur in Verkehr gebracht werden können, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.</p> <p>(3) Für die Kontrolle der Übereinstimmung der Maschinen und unvollständigen Maschinen mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 richten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden ein oder benennen solche Behörden.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben, die Organisation und die Befugnisse der in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden fest und teilen diese Angaben und etwaige spätere Änderungen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.</p>	<p>Die Rahmenbedingungen für die Marktaufsicht wurden präzisiert: Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen gegen nicht-konforme Produkte treffen (1 und 2), es muss eine zuständige nationale Behörde geben (3), und die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörde müssen eindeutig festgelegt und transparent sein (4). In der RL 98/37 kommt der Begriff „Marktaufsicht“ nicht vor.</p> <p>(1) Außer der bestimmungsgemäßen ist nun auch die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung einzubeziehen.</p> <p>(2) Unvollständige Maschinen unterliegen nun der Marktaufsicht. Die Schutzklausel (Art. 11) und die besonderen Maßnahmen für Maschinen mit besonderem Gefahrenpotenzial (Art. 9) gelten hingegen nicht für unvollständige Maschinen.</p>